

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 05. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2021)

zum Thema:

Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischen Abschlüssen

und **Antwort** vom 22. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2021)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10012

vom 05.11.2021

über Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischen Abschlüssen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut Auskunft von Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie steht noch eine Grundsatzentscheidung der Senatsverwaltung für Finanzen hinsichtlich des Umgangs von Restzeiten bei der Berücksichtigung von förderlichen Zeiten aus. Wann ist mit dieser Grundsatzentscheidung zu rechnen und welche Entscheidung über die Anrechnung förderlicher Zeiten zeichnet sich ab?

Zu 1.: Aus Sicht der Senatsverwaltung für Finanzen bestehen keine offenen oder strittigen Grundsatzfragen hinsichtlich der Berücksichtigung förderlicher Zeiten.

Die Befugnis, in eigener Verantwortung und Zuständigkeit über die Kann-Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L (Anerkennung förderlicher Zeiten) zu entscheiden, ist SenBJF von der Senatsverwaltung für Finanzen nur in zwingenden notwendigen Einzelfällen übertragen worden.

Entscheidend ist hier das Gewinnungsinteresse des Landes Berlin. Voraussetzung für die Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung ist das Erfordernis der Personalgewinnung, d.h. der Personalbedarf kann anderenfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden.

Das Vorliegen des Personalmangels/Personalbedarfs ist in jedem Einzelfall zu bestätigen. Die Berücksichtigung und insbesondere auch der Umfang der Anerkennung stehen im Ermessen des Arbeitgebers.

2. Inwieweit entspricht es den Tatsachen, dass Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischen Abschlüssen und unabhängig von der Dauer ihrer Berufserfahrung im Ausland maximal nach E13 und hier der Erfahrungsstufe 4 bezahlt werden? Gilt dies auch für Lehrer, die dem Berliner Lehramt gleichgestellt wurden?

Zu 2.: Es ist zutreffend, dass Lehrkräfte maximal nach Entgeltgruppe E 13 bezahlt werden (ausgenommen Funktionsstelleninhaber/innen). Dies stellt die höchstmögliche Eingruppierungsmöglichkeit für Lehrkräfte dar, unabhängig davon, ob es sich um Lehrkräfte mit ausländischen Abschlüssen oder Lehrkräfte mit Berliner Lehramtsabschlüssen handelt.

Erfolgt eine Gleichstellung der ausländischen Lehrausbildung mit einem Berliner Lehramt, so erhalten sie die gleiche Eingruppierung und das entsprechende Entgelt wie die Lehrkräfte mit Berliner Lehramtsabschlüssen. Dies schließt die Zahlung der übertariflichen Zulage zur Stufe 5 gem. § 16 Abs. 5 TV-L ein.

Lehrkräfte mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und einer nach dem Recht dieses Staates abgeschlossenen Lehramtsbefähigung, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt, jedoch ohne Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt, erhalten unter der Voraussetzung der ausschließlichen Erteilung muttersprachlichen Unterrichts das gleiche Entgelt wie Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung. Für die Dauer der ausschließlichen Erteilung muttersprachlichen Unterrichts erhalten auch diese Lehrkräfte die übertarifliche Zulage zur Stufe 5.

3. Inwieweit trifft es zu, dass das Land Berlin den Lehrkräften mit voller Laufbahnbefähigung wegen des Lehrkräftemangels nicht nur das Tabellenentgelt aus ihrer individuellen Stufe, sondern außerdem eine übertarifliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer individuellen Stufe und der Stufe 5 zahlt und in der Summe also auch Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger das Entgelt aus der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 erhalten, das sie ohne die Zulage erst nach zehn Jahren Berufserfahrung bekommen würden? Gilt dies auch für ausländische Lehrerinnen und Lehrer, deren Abschluss mit dem Lehramt für Berliner Schulen gleichgestellt wurde und die 2 Fächer unterrichten? Wenn nein, warum nicht? Welche Voraussetzungen müssen sonst noch vorliegen, um in diese Stufe eingruppiert zu werden?

Zu 3.: Es ist zutreffend, dass Lehrkräften mit voller Lehrbefähigung eine übertarifliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer individuellen Stufe und der Stufe 5 gezahlt wird. Dies trifft auch für Berufsanfänger/innen zu. Diese übertarifliche Regelung ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Zu den Voraussetzungen der Zahlung der übertariflichen Zulage zur Stufe 5 an Lehrkräfte mit ausländischen Abschlüssen siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischen Abschlüssen sind mit Stand 31.11.2021 derzeit bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beschäftigt? (Bitte zudem einzeln auflisten nach Herkunftsland, befristeten und unbefristeten Stellen, Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen)?

Zu 4.: Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da diese Angaben in den zur Verfügung stehenden Datenbeständen nicht erfasst werden.

Berlin, den 22.11.2021

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen